



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

## Nostrifizierung

### Was ist die Nostrifizierung?

Die Nostrifizierung ist die **Anerkennung eines nicht-österreichischen Studienabschlusses** als Abschluss eines österreichischen ordentlichen Studiums.

Mit der Nostrifizierung wird der im Ausland erworbene Studienabschluss dem entsprechenden österreichischen samt allen sich **daraus ergebenden Rechten und Pflichten** (z.B. Führung des betreffenden österreichischen akademischen Grades, Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist, etc.) gleichgestellt.

### Wann entfällt die Nostrifizierung?

Eine Nostrifizierung ist für die **Zulassung zu einem Magister-/Masterstudium, einem Doktoratsstudium** sowie zu **einem PhD Studium nicht notwendig und daher auch nicht zulässig**. Auch für Angehörige der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes ist der **Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen** durch **eigene Richtlinien** geregelt, die eine Nostrifizierung nicht erfordern.

### Wie beantragen Sie die Nostrifizierung?

Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung für die **Berufsausübung** oder für die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich **zwingend erforderlich ist**. Der Nachweis eines tatsächlichen Arbeitsplatzes ist nicht notwendig.

Die Anträge müssen in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, Speckbacherstraße 31-33, 6020 Innsbruck, eingereicht werden. Des Weiteren sind folgende Nachweise gemeinsam mit dem Antrag (erhältlich in der Studienabteilung) vorzulegen:

Reisepass

Nachweis über den Status der nicht-österreichischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung

Möglichst detaillierte Unterlagen über das im Ausland absolvierte Studium (z. B. Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen,...)

Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades

Einzahlungsbestätigungen der Nostrifizierungsgebühr und der Nostrifizierungstaxe.

Die **Verleihungsurkunde** muss **im Original** vorgelegt werden, die anderen Unterlagen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift. Von fremdsprachigen Nachweisen müssen autorisierte **Übersetzungen** vorgelegt werden.

Das monokratische Organ ist berechtigt, von der Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Vorlage innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit nicht zumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist (insbesondere Probleme politischer Flüchtlinge werden berücksichtigt) und die **vorgelegten Urkunden** für eine **Entscheidung ausreichen**.

Es ist nicht möglich, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen österreichischen Universität oder Hochschule einzubringen.

### Welche Kosten fallen für die Nostrifizierung an?

Die Kosten für die Nostrifizierung sind **im Voraus** zu entrichten und belaufen sich derzeit auf **€ 150,00 (Nostrifizierungstaxe)**. Bitte beachten Sie, dass die Nostrifizierungstaxe bei Verfall, wenn der Antrag abgewiesen oder zurückgezogen wird. D.h. eine Rückerstattung ist nicht möglich. Außerdem ist eine Nostrifizierungsgebühr in Höhe von **€ 34,80** zu entrichten.

Nicht enthalten sind etwaige Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie **Studienbeiträge**, falls ergänzende Prüfungen vorgeschrieben werden.

#### **Wie läuft das Verfahren einer Nostrifizierung ab?**

Das **Ermittlungsverfahren** wird nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen vom monokratischen Organ durchgeführt. Kriterien der Überprüfung sind **Inhalte, Umfang und Anforderungen** desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Hierbei sind auch **Stichproben zulässig**, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des nicht-österreichischen Studiums zu erlangen.

Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, die **Gleichwertigkeit** aber **grundsätzlich gegeben** ist, wird die **Ablegung von Prüfungen** und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit per Bescheid vorgeschrieben.

Im Bescheid wird eine **angemessene Frist** festgelegt, bis zu der die notwendigen Ergänzungen erbracht werden müssen. Für diesen Zeitraum werden NostrifikantInnen als [außerordentliche/r Studierende/r](#) aufgenommen.

Das monokratische Organ der Medizinischen Universität Innsbruck spricht die Nostrifizierung per Bescheid aus. In diesem wird festgelegt,  
welchem österreichischem Abschluss der nicht-österreichische entspricht und  
welchen inländischen akademischen Grad die/der AntragstellerIn auf Grund der Nostrifizierung führen darf.

**Weitere Informationen erhalten Sie bei:** [NARIC Austria](#)